Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 131 (1965)

Heft: 9

Artikel: Die sowjetische Militärjustiz

Autor: Csizmas, Michael

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-42268

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die sowjetische Militärjustiz

Von Dr. Michael Csizmas

Die sowjetische Militärjustiz gehört mit der administrativen Justiz des Staatssicherheitsdienstes zu den meistkompromittierten Bereichen der Stalinschen Rechtspflege. Das Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes der UdSSR (Voennaja kollegija verchovnovo suda SSSR) hat an den berüchtigten Säuberungsmaßnahmen erheblich mitgewirkt, und die Militärtribunale (Voennyj tribunal) gingen erbarmungslos sowohl gegen die eigenen Mannschaften als auch gegen die ausländischen Kriegsgefangenen in der Sowjetunion vor. Die Rolle der Militärgerichte in den Gesetzesverletzungen wurde zudem dadurch erhöht, daß sie als Sondergerichte in vielen Fällen nicht nur für Militärpersonen, sondern auch zur Aburteilung von Zivilpersonen zuständig waren. [1]

Die Wende in der sowjetischen Rechtspolitik kündete die Verhaftung Berijas im Juni 1953 an, die mit einer Kampagne für die «sozialistische Gesetzlichkeit» gekoppelt war. Berija wurde als Chef der NKWD für fast alle systematischen Verletzungen persönlicher Rechte verantwortlich gemacht, die während seiner Amtszeit (1938 bis 1953) begangen wurden. Das Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes, das Berija und seine ehemaligen Bundesgenossen zum Tode verurteilte, war bei dieser Angelegenheit vorläufig zum letztenmal (18. bis 23. Dezember 1953) ein Werkzeug der politischen Rachejustiz.

Die Kampagne für die Wiederherstellung der «sozialistischen Gesetzlichkeit» erreichte mit der Geheimrede Chruschtschews am 25. Februar 1956 und mit der Reform der Strafjustiz durch den Erlaß neuer Strafgesetze im Dezember 1958 ihren Höhepunkt.

Neben den allgemeinen Strafgesetzen, wie den «Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken», den «Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsverfassung der SSR, der Unions- und autonomen Republiken», den «Grundlagen des Strafverfahrens der UdSSR und der Unionsrepubliken» und dem «Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen», wurde auch das Militärjustizwesen durch den Erlaß spezieller Gesetze – des «Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Militärverbrechen» sowie des «Statuts der Militärtribunale» – neu geordnet.

Unter den Maßnahmen der Wiederherstellung der Gesetzlichkeit in der Armee war ferner die Direktive des Verteidigungsministers vom Jahre 1957 von Bedeutung, die die intensivere Rechtsbelehrung der Truppe angeordnet hatte. Mit der Ausführung der systematischen Rechtspropaganda wurden die entsprechenden Organe des Verteidigungsministeriums der UdSSR, die Politische Hauptverwaltung (Glavpolitupravlenije), das Militärkollegium des Obersten Gerichtshofes und die Militärhauptstaatsanwaltschaft (Glavnaja voennaja prokuratura) beauftragt. [2]

Eine weitere Verfügung trug den Forderungen der Militärrechtswissenschaft Rechnung. An der W.-I.-Lenin-Militärakademie für Politik wurde neuerdings eine militärrechtswissenschaftliche Fakultät für die Ausbildung von Militärrichtern und Militärstaatsanwälten errichtet. Hier begann auch die spezifische militärrechtswissenschaftliche Forschung, die 1940 auf Verlangen von A.W. Wyschinskij eingestellt wurde. [3]

Für die Popularität dieser Maßnahmen war ein Artikel des «Roten Sterns» aus dieser Zeit, der die Verbesserung der juristischen Ausbildung und die Wiederherstellung der Studien der Grundlagen des sowjetischen Rechts an Kriegsakademien sowie an kriegswissenschaftlichen Fakultäten verlangte, charakteristisch. Ferner schlug die Armeezeitung vor, eine Reihe von Dienststellen des Verwaltungsapparates mit Offizieren zu besetzen, die über eine juristische Hochschulbildung verfügen, damit sie Rechtsfragen sachkundig erledigen und die entsprechenden Vorgesetzten in diesen Fragen beraten können. [4]

Neben den politisch-ideologischen Aspekten der Entwicklung der Sowjetgesellschaft machte schließlich die in den fünfziger Jahren begonnene Reorganisation der Sowjetstreitkräfte die Neugestaltung der Militärjustiz zur unerläßlichen Notwendigkeit. Wesentlich erscheint hier eine Bemerkung des Militärhauptstaatsanwalts der Sowjetunion, Generalleutnant Artem Grigorewitsch Gornij: «Die neue Technik und die neuen Waffengattungen steigern die Bedeutung des Menschen als Hauptfaktor des Krieges. Sie verlangen Gleichstimmung und Organisiertheit von höchstem Grad sowohl im Krieg als auch im Frieden, und sie treten gegenüber allen Soldaten mit dem Anspruch der restlosen Erfüllung der militärischen und dienstlichen Pflichten auf. Die militärischen Justizorgane müssen in ihrer Tätigkeit darauf achten, daß die Rechtsnormen, die die Festigung der militärischen

Bild 1. Michail Nikolajewitsch Tuchatschewskij, Marschall der Sowjetunion, Oberkommandierender der Roten Armee, Volkskommissar (beziehungsweise Minister) für Landesverteidigung (1893–1937). Samt Familie hingerichtet.

Rechtsordnung und Disziplin bezwecken, direkten Einfluß auf die Sicherstellung der ständigen Gefechtsbereitschaft ausüben.» [5]

Stalins Erbe in der Militärjustiz

Es sind schon mehr als 12 Jahre seit dem Tode Stalins (5. März 1953) vergangen, aber die sowjetische Militärjustiz steht noch immer im Zeichen der Entstalinisierung. Im Laufe der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit werden einerseits einige Opfer der «Großen Tschistka» rehabilitiert, andererseits wird die militärische Tätigkeit Stalins neu erforscht.

Eine kürzlich veröffentlichte umfassende Analyse des Militärhauptstaatsanwalts Generalleutnant Gornij wirft ein grelles Licht auf die grauenhaften Willkürakte der sowjetischen Militärjustiz zu Stalins Zeiten.

Gornij zählte jene Stalinschen Maßnahmen auf, die für die Schlagkraft der Roten Armee besonders verhängnisvolle Folgen hatten.

«An der Schwelle der militärischen Auseinandersetzung mit dem Faschismus» – schreibt Gornij – «verloren die sowjetische Armee und die sowjetische Kriegsflotte mehrere ihrer erfahrenen Kommandanten. Opfer von ungerechten Repressalien sind hervorragende sowjetische Heerführer und Kommandanten – wie Tuchatschewskij, Jakir, Jegorow, Blücher, Gamarnik, Uborewitsch, Kork, Eideman – und viele Leiter der Armee und der Flotte sowie politische Mitarbeiter geworden. Wie nun nachgewiesen werden konnte, war diese sogenannte ‚faschistische Militärverschwörung' von Anfang an eine Fälschung von Abenteurern . . .». [6]

Am 3. März 1937, an einem Plenum des Zentralkomitees der KPdSU, deutete zum erstenmal Stalin die Säuberungen in der Armee an. Am Ende Mai beging der Leiter der Polithauptverwaltung, L. S. Melchis, Selbstmord; am 1. Juni wurden zahllose hohe Offiziere verhaftet und ihnen der geheime Prozeß der Acht in der zweiten Julihälfte gemacht. Neben dem Verteidigungskommissar und Oberkommandierenden der Roten Armee, Marschall Tuchatschewskij, standen General Kork, General Jakir, General Uborewitsch, General Feldman, General Eideman, General Putna und General Primakow vor dem Militärkollegium.

Die Anklage lautete auf Verrat, Sabotage in der Roten Armee und Spionage zugunsten einer ausländischen Macht. «Sie versuchten eine Niederlage der Roten Armee im Falle eines militärischen Angriffes auf die Sowjetunion vorzubereiten und der Wiederherstellung der Herrschaft der Großgrundbesitzer und Kapitalisten Vorschub zu leisten.» Alle Angeklagten bekannten sich schuldig. Sie wurden zum Tode verurteilt und erschossen. Die Richter in diesem Prozeß, Vorsitzender W. W. Ulrich und die Beisitzer Marschälle und Generäle V. K. Blücher, S. Budjonnyj, K. J. Woroschilow, B. M. Schaposchnikow, I. P. Below, P. J. Dybenko, N. D. Kaschirin, wurden in der Folgezeit alle bis auf drei Ausnahmen, Woroschilow, Budjonnyj und Schaposchnikow, hingerichtet. [7]

Bekanntlich wurden außer den genannten hohen Offizieren am 11. Juli 1937 auch Primakow und Putna verhaftet und am folgenden Tage erschossen. Der stellvertretende Verteidigungskommissar J. B. Gamarnik beging Selbstmord.

Es waren insgesamt 35 000 Opfer aller Art oder ungefähr die Hälfte des insgesamt 70 000 zählenden Offizierskorps, 3 von 5 Marschällen, 13 von 15 Armeebefehlshabern, 57 von 85 Korpskommandanten, 110 von 195 Divisionskommandanten, 220 von 406 Brigadekommandanten, alle 11 Kriegsvizekommissare, 75 von 80 Angehörigen des obersten Militärrats einschließlich aller militärischen Bezirkskommandanten, die im Mai 1937 im Dienst

Bild 2. Marschall Wassilij Konstantionowitsch Blücher (Kriegsname), Kommandant der sowjetischen Fernostarmee. (1889–1938.) Erst Richter, nachher Opfer der Jeschowschtschina.

waren. In Prozentzahlen nach Rangklassen geordnet: 90% aller Generäle und 80% aller Obersten. [8]

Gornij kritisiert ferner die Untersuchungsmethoden und stellt fest: «. . . die Gesetzesverletzungen wurden in hohem Maß durch die berüchtigte These Wyschinskijs verursacht, nach der das Geständnis des Angeklagten in den Sachen von Staatsverbrechen von entscheidender Bedeutung ist.» Diese Auffassung hat Chruschtschew auf dem XX. Parteitag bestätigt: «In der Regel genügte als einziger Schuldbeweis, im Widerspruch zu allen Normen der Rechtswissenschaft, das ‚Geständnis' des Angeklagten selbst; wie sich später herausstellte, wurden die ‚Geständnisse' durch physischen Druck von den Angeklagten erpreßt. . .». [9]

Die Angeklagten wurden nach der Lex Kirow, einem Gesetz vom 1. Dezember 1934, verurteilt, das in Fällen von Terrorismus ein besonderes Schnellverfahren vorsieht. Die Verteidigung einer nach diesem Gesetz angeklagten Person war grundsätzlich ausgeschlossen; die Anklageschrift war ihr erst 24 Stunden vor Beginn der Gerichtsverhandlung zuzustellen. Der Prozeß konnte in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden. Eine Berufung gegen das Urteil war nicht zulässig, nicht einmal ein Gnadengesuch. Dieses Gesetz war nach Chruschtschew «die Grundlage für einen allgemeinen Mißbrauch der sozialistischen Gesetzlichkeit». [10] Diese Bestimmungen wurden 1956 aufgehoben, nachdem man jedoch noch Berija nach diesem Verfahren den Prozeß gemacht hatte (Gerichtsvorsitzender Marschall I. S. Konjew und seine Beisitzer Armeegeneral K. S. Moskalenko, K. F. Lunjew, stellvertretender Innenminister, sowie N. A. Michailow, erster Sekretär des Kreisparteikomitees von Moskau).

Ende 1942 wurde die Einrichtung des gefürchteten «Strafbataillons» (Strafnyj bataljon) geschaffen. Diese Einheiten wurden aus Mannschaften und Offizieren gebildet, die militärische Strafen erhalten hatten und die für die gefährlichsten Aufgaben, die keine besondere Loyalität und Initiative erforderten, eingesetzt wurden, zum Beispiel zum Säubern von Minenfeldern, indem diese durchschritten wurden, für fast selbstmörderische Angriffe gegen die feindliche Verteidigung und als erste Welle in Räumen, die unter schwerem feindlichem Feuer lagen. Der Einsatz von NKWD im Rücken dieser Truppen war natürlich notwendig. In einigen Fällen wurden sie als bloßes Kanonenfutter unbewaffnet in die Schlacht geschickt. [11]

Gornijs dritte wichtige Behauptung: «... in der Periode des Personenkults hat man oft die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Richter und Staatsanwälte grob mit Füßen getreten, ferner hat man das Prinzip außer acht gelassen, daß sie nur dem Gesetz unterworfen sind. Oft hat man unverhohlen einen Druck ausgeübt und sich in die Entscheidung der konkreten Sachen eingemischt. Dieser Einfluß ging so weit, daß man das Strafmaß vorgeschrieben hat, wodurch die gerichtliche Verhandlung zu einer bloßen Formalität herabgewürdigt wurde. Die Aufsicht des Staatsanwalts wurde in vielen Strafsachen, die in die Kompetenz der Militärstaatsanwaltschaft gehörten, faktisch abgeschafft, und der Staatsanwalt konnte seine Funktion nicht ausüben.» [12]

Über diese Methoden gab auch Chruschtschew anläßlich seines Scherbengerichtes über Stalin aufschlußreiche Informationen: «Dem NKWD wurde die niederträchtigste Praxis gestattet, Listen von Personen zusammenzustellen, für deren Fälle das Oberste Militärgericht zuständig war und bei denen die Urteile im voraus feststanden. Jeschow, der NKWD-Chef, pflegte diese Listen zur Bestätigung der vorgeschlagenen Strafen Stalin zu übermitteln. In den Jahren 1937 und 1938 wurden 383 solcher Listen mit den Namen vieler Tausender von Partei-, Komsomol-, Armee- und Wirtschaftsfunktionären Stalin zugesandt, und diese Listen wurden von ihm gebilligt.» [13]

Schließlich gibt Generalleutnant Gornij einige bisher sorgfältig verschwiegene Tatsachen bekannt: «Mit dem Personenkult hängt auch die schwere Ungerechtigkeit zusammen, welche die ungewollt in Gefangenschaft geratenen beziehungsweise eingekesselten Soldaten erfahren haben. Man ist ihnen gegenüber ohne Wahl mißtrauisch geworden, viele von ihnen wurden schuldlos bestraft, obwohl sie sich ihren militärischen Pflichten gegenüber nicht vergangen haben und in der Gefangenschaft beispielhaften Heldenmut bewiesen haben.» [14] In der Tat erklärte Stalin in einem Befehl vom September 1941, daß alle Kriegsgefangenen als Vaterlandsverräter betrachtet werden müssen. General Halder vermerkte in seinem Tagebuch unter dem 12. Juli die Erbeutung eines Truppenbefehls, unterschrieben von Marschall Timoschenko, der jeden mit dem Kriegsgericht bedroht, der nur von Rückzug spricht. In wenigstens zwei Fällen wurde berichtet, daß die Sowjets mit Absicht Kriegsgefangenenlager bombardierten, in denen in jedem Falle rund 40 000 russische Gefangene hausten (bei Orel und Nowgorod-Sewerskij); in einem dieser Fälle warfen sie Flugblätter ab: «So wird es allen ergehen, die die Sache Lenins und Stalins verraten.» Trotzdem wurden in den ersten 4 Monaten des Krieges 2 Millionen sowjetische Kriegsgefangene gemacht, und wahrscheinlich über 4 Millionen im ersten Jahr. Eine kleinere Zahl von Gefangenen wurde fortlaufend im ganzen Krieg gemacht. Die Behandlung dieser repatriierten sowjetischen Gefangenen in der Nachkriegszeit bestätigte die während des Krieges geäußerten Ansichten: Sie wurden ohne Unterschied als Verräter und mögliche Spione behandelt. [15]

Militärstrafgesetzgebung

Im Dezember 1958 wurden auf der zweiten Tagung der fünften Legislaturperiode des Obersten Sowjets der UdSSR das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen und das Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Militärverbrechen angenommen.

Das Gesetz über Staatsverbrechen enthält in seinem ersten Teil, «Besonders gefährliche Staatsverbrechen», zwei Artikel – «Vaterlandsverrat» und «Spionage» – und in seinem zweiten Teil, «Sonstige Staatsverbrechen», ebenso zwei Artikel – «Umgehung der Pflicht, der regulären Einberufung zum aktiven Militärdienst Folge zu leisten» und «Umgehung eines Mobilmachungsbefehls» –, die sich direkt mit militärischen Angelegenheiten befassen. [16]

Im Artikel 1 dieses Gesetzes wird der Begriff des Landesverrates als eine vorsätzlich von einem Staatsbürger der UdSSR zum Schaden der territorialen Unverletzlichkeit oder der militärischen Macht begangene Handlung genau definiert: Überlaufen zum Feind, Spionage, Auslieferung staatlicher oder militärischer Geheimnisse an eine ausländische Macht, Flucht ins Ausland oder Verweigerung, aus dem Ausland in die UdSSR zurückzukehren, Unterstützung einer ausländischen Macht bei feindlicher Tätigkeit gegen die UdSSR sowie einer Verschwörung, die die Machtergreifung zum Ziele hat.

Die des Landesverrates Schuldigen werden mit Freiheitsentzug für die Dauer von 10 bis 15 Jahren und Vermögenskonfiszierung oder mit dem Tode und Vermögenskonfiszierung bestraft. Durch dieses Gesetz wird auch die Spionage, das heißt die Auslieferung, die Entwendung oder das Sammeln von Nachrichten, mit dem Ziele, diese einem fremden Staat, einer ausländischen Organisation oder deren Geheimdienst zu übergeben, falls diese Nachrichten Staats- oder militärische Geheimnisse enthalten, und ebenso die Auslieferung oder das Sammeln anderer Nachrichten im Auftrage eines ausländischen Nachrichtendienste zum Zwecke ihrer Verwendung zum Schaden der Interessen der UdSSR, wenn die Spionage von einem Ausländer oder einem Staatenlosen begangen wurde, mit Freiheitsentzug von 7 bis zu 15 Jahren, verbunden mit Vermögenskonfiszierung, und mit oder ohne Verbannung von 2 bis zu 5 Jahren oder mit dem Tode, verbunden mit Vermögenskonfiszierung, bestraft.

Die Umgehung der Pflicht, der regulären Einberufung zum aktiven Militärdienst Folge zu leisten, wird mit Freiheitsentzug von 1 bis zu 3 Jahren bestraft. Die gleiche Handlung wird, wenn sie mittels Selbstverstümmelung oder mittels Vortäuschung einer Krankheit, mittels Urkundenfälschung oder mittels einer anderen Täuschungshandlung sowie bei Vorliegen anderer erschwerender Umstände begangen wurde, mit Freiheitsentzug von 1 bis zu 5 Jahren bestraft.

Die Umgehung der Pflicht, der Einberufung in die Reihen der Streitkräfte der UdSSR bei einer Mobilmachung Folge zu leisten, wird mit Freiheitsentzug von 3 bis zu 10 Jahren bestraft. Die gleiche Handlung wird, wenn sie in Kriegszeiten begangen wurde, mit Freiheitsentziehung von 5 bis zu 10 Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Im Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Militärverbrechen werden diese folgendermaßen definiert: «Militärverbrechen sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Verbrechen gegen die geltende Militärdienstordnung, die von Militärpersonen sowie von Wehrdienstpflichtigen während ihrer Teilnahme an Übungen begangen werden.» [17]

Das wichtigste Merkmal der insgesamt 33 Artikel des neuen materiellen Militärstrafrechts ist, daß sie die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handlungen mit geringer Gesellschafts-

Bild 3. 1932: Reichspräsident Hindenburg begrüßt sowjetische Manövergäste. Tuchatschewskij (dritter von links), «Agent des deutschen Generalstabs».

gefährlichkeit vermindern, denn diese können auch disziplinarisch oder gesellschaftlich verfolgt werden, und zugleich verschärfen sie die strafrechtliche Verantwortlichkeit für schwere und gefährliche Verbrechen, die die Grundlagen der militärischen Organisation untergraben und die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte gefährden. [18]

Aus der Zahl der militärischen Verbrechen hebt die sowjetische Strafgesetzgebung vor allem Verstöße gegen die Gehorsamspflicht hervor, wie zum Beispiel Gehorsamsverweigerung, Nichtbefolgung eines Befehls, Widerstand gegen einen Vorgesetzten, Gewalt gegen einen Vorgesetzten, ferner Beleidigung eines Vorgesetzten durch einen Untergebenen und eines Untergebenen durch einen Vorgesetzten und Beleidigung einer Militärperson durch eine andere mittels gewalttätiger Handlung bei Nichtbestehen eines Unterordnungsverhältnisses oder eines Rangunterschiedes zwischen ihnen.

Die Gehorsamsverweigerung wird im Gesetz als offene Weigerung, den Befehl eines Vorgesetzten auszuführen, sowie als sonstiges vorsätzliches Nichtausführen eines Befehls definiert. Erscheinungsformen dieses Deliktes sind Ungehorsam, der von einer Gruppe von Personen begangen wurde oder schwere Folgen verursacht hat, beziehungsweise Ungehorsam in Kriegszeiten oder im Verlauf von Kampfhandlungen.

Das Gesetz sieht ein unterschiedliches Strafmaß bei Gehorsamsverweigerung vor: in Friedenszeiten Freiheitsentzug von 1 bis zu 10 Jahren, in Kriegszeiten oder im Verlauf von Kampfhandlungen jedoch die Todesstrafe oder Freiheitsentzug von 5 bis zu 10 Jahren.

Bild 4. Säuberer Stalin über Tuchatschewskij: «Ein Schurke und ein Prostituierter.» Dazu Woroschilow: «Eine sehr zutreffende Charakterisierung.»

Das Gesetz setzt die strafrechtliche oder disziplinarische Verantwortlichkeit auch für jene Fälle fest, in denen die Gehorsamsverweigerung nicht vorsätzlich ist, sondern sich aus Nachlässigkeit, Leichtfertigkeit, Fahrlässigkeit usw. ergibt. In diesen Fällen wird nach dem Gesetz die Nichtbefolgung eines Befehls mit Freiheitsentzug von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Die gleiche Handlung hat bei Vorliegen mildernder Umstände die Anwendung der Vorschriften der Disziplinarordnung der Streitkräfte der UdSSR zur Folge. Gehorsamsverweigerung in Kriegszeiten oder im Verlauf von Kampfhandlungen wird schwerer bestraft.

Die Verantwortlichkeit der Vorgesetzten und aller anderen Dienstpersonen in der sowjetischen Armee und der Kriegsflotte für alle Taten und Handlungen ist im Gesetz verankert. Das Gesetz zieht jeden, der seine Macht mißbraucht und überschreitet oder seiner Dienstpflicht nicht obliegt, zur Verantwortung. Militärische Dienstvergehen werden mit Freiheitsentzug von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft; bei mildernden Umständen finden die Vorschriften der Disziplinarordnung Anwendung. Die gleichen Handlungen werden, wenn sie in Kriegszeiten oder im Verlauf von Kampfhandlungen begangen wurden, mit dem Tode oder mit Freiheitsentzug von 3 bis zu 10 Jahren bestraft.

Im Interesse der Disziplin bestraft das Gesetz jene streng, die von den Forderungen des Fahneneides und den Vorschriften abweichen, ihre Dienstpflichten nicht gewissenhaft erfüllen oder überhaupt nicht in der Armee oder in der Flotte dienen wollen.

Eigenmächtiges Entfernen von der Truppe oder vom Ort der Dienstausübung oder Unpünktlichkeit im Dienst ohne triftigen Grund nach einem Urlaub, einer Abkommandierung usw. zieht, wenn die Frist um mehr als 24 Stunden, aber um weniger als 3 Tage, oder um weniger als 24 Stunden innerhalb von 3 Monaten wiederholt überschritten wurde, die Versetzung in ein Strafbataillon für die Dauer von 3 Monaten bis zu 2 Jahren nach sich. Dieselben Vergehen werden in Kriegszeiten mit Freiheitsentzug von 2 bis zu 10 Jahren geahndet.

Ein noch härteres Strafmaß trifft die fahnenflüchtigen Soldaten. Das eigenmächtige Verlassen der Truppe oder des Einsatzortes im Verlauf von Kampfhandlungen wird unabhängig von der Dauer der Abwesenheit mit dem Tode oder mit Freiheitsentzug von 3 bis zu 10 Jahren bestraft.

Den Schutz des Militäreigentums bezwecken die Gesetzesbestimmungen über Vergeudung, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung von Militärgut. Der Verkauf, die Verpfändung oder die nutznießerische Überlassung der dem Wehrdienstpflichtigen zum eigenen Gebrauch übergebenen Uniformstücke und Ausrüstungsgegenstände und der Verlust oder die Beschädigung dieser Gegenstände infolge Verletzung der Aufbewahrungsvorschriften werden mit Versetzung in ein Strafbataillon für die Dauer von 3 Monaten bis zu 1 Jahr geahndet. Nur im Falle mildernder Umstände kann sich der zuständige Truppenführer mit der Anwendung der Vorschriften der Disziplinarordnung der Streitkräfte der UdSSR begnügen.

Die Erhaltung der Waffe im Zustand ständiger Einsatzbereitschaft wird als erste Verpflichtung jeder Militärperson betrachtet. Die Beschädigung der Waffe und der Munition oder anderen Militärgutes infolge Verletzung der Behandlungsvorschriften oder gar ihr Verlust zieht besonders strenge Strafen nach sich: Freiheitsentzug von 1 bis zu 3 Jahren. Bei vorsätzlicher Vernichtung oder Beschädigung von Militärgut ist das Strafmaß wesentlich höher.

Soldaten, die die militärische Ordnung untergraben und der

Bild 5. Marschall Fjodor Iwanowitsch Tolbuchin, Kommandant der 3. ukrainischen Front. (1894–1949.) Nach Haftentlassung an die Front.

Einsatzfähigkeit der Streitkräfte Schaden zufügen, werden im Sinne des Gesetzes streng bestraft. Namentlich im Falle von Verstößen gegen die Wach- und Innendienstvorschriften durch die zu diesem Dienst für 24 Stunden abkommandierten Angehörigen der Einheit sieht das Gesetz strafrechtliche Verfolgung, bei mildernden Umständen Disziplinarstrafen vor.

Das Gesetz bestimmt auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung der Dienstvorschriften im Grenzschutzdienst, auf Funkposten und in Bereitschaftsabteilungen, die zur Abwendung von Verletzungen des Luftraumes oder der Hoheitsgewässer der UdSSR bestimmt sind. Die Strenge des Gesetzes wird damit begründet, daß derartige Verbrechen angesichts der modernen Kriegführung außergewöhnlich ernste Folgen nach sich ziehen können, da die geringste Verzögerung bei der Feuereröffnung einen nicht wieder gutzumachenden Schaden verursachen würde.

Als «schwerste Missetat» betrachtet die sowjetische Strafgesetzgebung das freiwillige Sichgefangengeben aus Feigheit oder Kleinmut. Diese Handlung wird mit dem Tode oder mit Freiheitsentzug für die Dauer von 15 Jahren bestraft. Laut Gesetz sind auch verbrecherische Handlungen in der Gefangenschaft strafbar, desgleichen Gewalttaten gegen die Bevölkerung in Kampfgebieten und Mißhandlung gegnerischer Kriegsgefangener.

Als Alleintäter von Militärverbrechen kommen nur aktive Militärpersonen, Reservisten während der Ableistung von Übungen und, wie schon bisher, auch Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Staatssicherheitsorgane in Frage; andere Personen können diesen durch Unionsgesetz gleichgestellt werden.

Als Mittäter, Organisatoren, Anstifter und Gehilfen können auch alle sonstigen Personen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Verantwortung gezogen werden.

Die in keinem Falle allein, sondern jeweils wahlweise neben Freiheitsentzug bis zu 10 beziehungsweise 15 Jahren angedrohte Todesstrafe ist in Friedenszeiten nur bei vorsätzlicher Tötung eines Vorgesetzten oder einer anderen diensttuenden Person im Zusammenhang mit gemeinschaftlicher oder bewaffneter Nötigung beziehungsweise Widerstand vorgesehen. In Kriegszeiten ist die Todesstrafe dagegen in sechzehn weiteren Fällen anwendbar.

Strafarten

Auf Personen, die Verbrechen begangen haben, können folgende Strafen angewendet werden: [19]

Hauptstrafen

1. Todesstrafe: Als «außerordentliche» Strafmaßnahme kann sie durch Erschießung angewendet werden. Hauptsächlich im Falle von Staats- und Militärverbrechen.

2. Freiheitsentzug: Zulässig für die Dauer von höchstens 10 Jahren, bei besonders schweren Verbrechen von höchstens 15 Jahren. Verbüßung in einer Besserungsarbeitskolonie oder im Gefängnis, Minderjährige in einer Arbeitskolonie für Minderjährige. Freiheitsentzug in Form der Gefängnishaft kann gegen Personen, die schwere Verbrechen begangen haben, gegen gefährliche Rückfalltäter sowie gegen Personen, welche die in der Besserungsarbeitskolonie eingeführte Ordnung verletzen, durch das Gericht verhängt werden.

Bild 6. Marschall Konstantin Konstantinowitsch Rokossowskij, Kommandant der 1. und 2. weißrussischen Front, «Spion Pilsudskis». (*1896.) Nach Haftentlassung an die Front.

3. Verbannung: Sie besteht in der Entfernung des Verurteilten aus seinem Wohnort in Verbindung mit Zwangsansiedlung in einer bestimmten Gegend.

4. Ausweisung: Sie besteht in der Entfernung des Verurteilten aus seinem Wohnort in Verbindung mit dem Verbot, sich in bestimmten Gegenden aufzuhalten.

5. Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug: Sie wird für die Dauer von bis zu 1 Jahr verhängt und entweder am Arbeitsplatz des Verurteilten oder an anderen Orten im Wohnrayon des Verurteilten abgebüßt. Aus dem Verdienst des Verurteilten wird ein Abzug bis zu 20% in die Staatskasse vorgenommen.

Besserungsarbeit ohne Freiheitsentzug wird bei Militärpersonen durch Arrest für die Dauer von bis zu 2 Monaten ersetzt.

6. Berufsverbot.

7. Geldstrafe.

8. Gesellschaftlicher Tadel: Er besteht in der öffentlichen Erteilung eines Tadels an den Schuldigen durch das Gericht, in notwendigen Fällen verbunden mit einer Unterrichtung der Gesellschaft durch die Presse oder auf andere Weise.

Nebenstrafen

1. Konfiskation des Vermögens: Sie kann nur wegen Staatsverbrechen und schwerer gewinnsüchtiger Verbrechen angeordnet werden.

2. Aberkennung von militärischen Dienstgraden und sonstigen Titeln sowie von Orden, Medaillen und Ehrentiteln: Bei Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens kann einer Person, die einen militärischen Dienstgrad innehat, durch das Gerichtsurteil dieser Dienstgrad oder Titel aberkannt werden.

Haupt- und zugleich Nebenstrafen

Ausweisung, Verbannung, Entzug des Rechts zur Bekleidung bestimmter Ämter oder zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit und Geldstrafe können nicht nur als Haupt-, sondern auch als Nebenstrafen angewendet werden.

Auf Personen, die ihre Wehrdienstzeit ableisten und ein Verbrechen begangen haben, kann in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Einweisung in ein Disziplinarbataillon für die Dauer von 3 Monaten bis zu 2 Jahren angewendet werden, ferner in den Fällen, in denen das Gericht, unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und der Persönlichkeit des Verurteilten, es für zweckmäßig erachtet, an Stelle des Freiheitsentzugs für die Dauer von bis zu 2 Jahren die Einweisung in ein Disziplinarbataillon für die gleiche Dauer anwenden. [20]

In *Kriegszeiten* kann die Vollstreckung eines Urteils auf Freiheitsentziehung, das über eine Militärperson oder einen der Einberufung oder Mobilisierung unterliegenden Wehrpflichtigen gefällt ist, durch das Gericht bis zur Beendigung der Kriegshandlungen ausgesetzt werden, unter Einweisung des Verurteilten in die Feldarmee. Das Gericht kann in diesen Fällen auch die Vollstreckung von Nebenstrafen aussetzen. Wenn der in die Feldarmee eingewiesene Verurteilte sich als «standhafter Verteidiger der sozialistischen Heimat» erweist, kann ihn das Gericht auf Antrag des entsprechenden Militärkommandos von der Strafe befreien oder sie durch eine andere, mildere ersetzen. [21]

Aus Gründen der Resozialisierung hat man die *Rehabilitierung* in der neuen Gesetzgebung wesentlich erleichtert. Sämtliche Vorstrafen, ausgenommen verständlicherweise die Todesstrafe, sind löschungsfähig. [22]

Als nicht vorbestraft gelten:

- Personen, die eine Strafe in einem Disziplinarbataillon verbüßt haben oder vorfristig von ihr befreit sind, sowie Militärpersonen, die eine Strafe in Form von Arrest an Stelle von Besserungsarbeit verbüßt haben;
- bedingt verurteilte Personen, wenn sie im Laufe der Bewährungsfrist kein neues Verbrechen begehen;
- Personen, die zu gesellschaftlichem Tadel, Geldstrafe, Entziehung des Rechts, bestimmte Ämter zu bekleiden oder eine bestimmte Tätigkeit auszuüben, oder zu Besserungsarbeit verurteilt sind, wenn sie im Laufe eines Jahres seit dem Tage der Verbüßung der Strafe nicht erneut straffällig geworden sind.
- Personen, die zu Freiheitsentziehung für die Dauer von höchstens 3 Jahren verurteilt sind, wenn sie im Laufe von 3 Jahren seit dem Tage der Verbüßung der Strafe kein neues Verbrechen begehen. Strafen bis zu 6 Jahren werden mit 5 Jahren, Strafen bis zu 10 Jahren werden mit 8 Jahren straffreier Führung nach der Verbüßung der Strafe getilgt. Für Freiheitsstrafen von über 10 Jahren bedarf es aber besonderer gerichtlicher Feststellung der tatsächlich eingetretenen Besserung.

Die *Verjährung* der Strafverfolgung ist auf 3 bis 10 Jahre befristet. [23]

Militärgerichtsverfassung

Im Sinne des Artikels 102 der Verfassung arbeiten die Militärtribunale (MT) als Teile des einheitlichen Gerichtssystems. In Artikel 2 der Verordnung über die MT vom 25. Dezember 1958 wird ihre Funktion näher bestimmt:

«Die MT, die die Aufgaben der sozialistischen Rechtsprechung wahrnehmen, sind dazu bestimmt, den Kampf gegen Angriffe auf die Sicherheit der Sowjetunion, die Kampffähigkeit ihrer Streitkräfte, die militärische Disziplin und die vorschriftsmäßige Erfüllung der den Streitkräften auferlegten Dienstordnung zu führen.» [24]

Das sowjetische Militärstrafverfahren kennt zwei Instanzen: MT erster Instanz bei den Armeen, Armeekorps, Flottillen und Garnisonen und MT zweiter Instanz in den Wehrbezirken, bei den Heeresgruppen und Flotten.

Die höheren MT und das Militärkollegium (MK) des Obersten Gerichts (OG) der UdSSR können jede Militärstrafsache in ihren Kompetenzbereich ziehen.

Das MK des OG entscheidet über Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen rechtskräftige Entscheidungen und Beschlüsse der zweitinstanzlichen MT, während diese dieselben Funktionen gegenüber den MT erster Instanz ausüben.

Letztere setzen sich aus einem Vorsitzenden und zwei Volksbeisitzern zusammen, die zweitinstanzlichen Gerichte dagegen aus drei Mitgliedern des MT.

Die Präsidenten, stellvertretenden Präsidenten und Mitglieder der MT werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie müssen selbst im Militärdienst stehen und das 25. Lebensjahr erreicht haben.

Die Volksbeisitzer werden auf Wahlversammlungen der militärischen Einheiten (Institute) für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Zuständigkeit:

Die MT verhandeln und entscheiden in und über folgende Militärstrafsachen:

1. strafbare Handlungen, die von Militärpersonen oder von Wehrdienstpflichtigen während ihrer Teilnahme an Übungen begangen werden;

2. strafbare Handlungen, die von Angehörigen der Staatssicherheitsorgane begangen werden;

3. strafbare Handlungen, die von Kommandanten der Strafvollzugsorgane sowie von Angehörigen der Truppen des Mini-

Bild 7. Nikolaj Iwanowitsch Jeschow, Generalkommissar für Staatssicherheit (NKWD).

steriums für öffentliche Sicherheit im Unteroffizier- oder Mannschaftsbestand verübt werden;

4. sämtliche Spionagefälle.

Die MT erster Instanz sind für alle Strafsachen von Militärpersonen der Dienstgrade bis einschließlich Oberstleutnant oder Kapitän zweiten Grades zuständig.

Für Strafsachen der Obersten oder Kapitäne ersten Grades, der Regimentskommandanten und Schiffskommandanten zweiter Klasse sowie der Militärpersonen höheren Dienstgrades oder Dienststellung, schließlich für jede Strafsache, die in Friedenszeiten mit dem Tod bestraft werden kann, sind dagegen die MT zweiter Instanz zuständig.

Das MK des OG ist für Strafsachen von hervorragender Bedeutung, in Strafsachen der Generäle und Admiräle zuständig.

Im Falle des Ausnahmezustandes erstreckt sich die Zuständigkeit der MT auf alle straf- und zivilrechtlichen Verfahren.

Die MT stellen im Laufe des Strafverfahrens auch die zivilrechtlichen Ansprüche der militärischen Einheiten (Institute), der staatlichen oder gesellschaftlichen Unternehmen, der Institute und Organisationen sowie der Privatpersonen fest, die durch das zu verhandelnde Delikt betroffen wurden.

Der Rechtsprechung der Gerichte für Militärstrafsachen unterliegen:

Personen, die mehrere strafbare Handlungen begangen haben, für alle Delikte, sofern eines in die Zuständigkeit der MT fällt, und Personengruppen, die eine oder mehrere strafbare Handlungen begangen haben, sofern eine der Personen der Zuständigkeit letzterer untersteht.

Führung und Organisation:

Personalbestand und Organisation der MT werden vom Präsidenten des MK des OG (gegenwärtig: W. W. Borisoglebskij, Stellvertreter: D. P. Terechow) im Einverständnis mit dem Verteidigungsminister festgesetzt. Die Mitglieder der MT und des MK des OG der UdSSR sind Angehörige der sowjetischen Streitkräfte.

Dem Präsidenten des MK des OG obliegen die Aufsicht über die Tätigkeit der MT und die Analysierung ihrer Rechtsprechung. Er ist verpflichtet, den Verteidigungsminister und den Chef der Polithauptverwaltung über die Arbeit der ihm untergeordneten Gerichtsinstanzen zu informieren. Entsprechende Funktionen gehören in den Aufgabenbereich der Vorsitzenden der MT zweiter Instanz, mit dem Unterschied allerdings, daß die Gerichtspräsidenten ihre zuständigen militärischen Kommandanturen und Politorgane über ihre Tätigkeit zu informieren haben.

Die Präsidenten und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der MT dürfen ohne Zustimmung des Präsidiums des Obersten Sowjets nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, entlassen oder verhaftet werden.

Gleich dem Obersten Gerichtshof hat auch die Generalstaatsanwaltschaft der UdSSR (Prokuratury SSR) das Recht auf Aufsicht und Kontrolle über die Tätigkeit der MT. Die Militärhauptstaatsanwaltschaft der sowjetischen Armee und Kriegsflotte (Glavnaja voennaja prokuratura) ist Bestandteil der Generalstaatsanwaltschaft und untersteht einem Hauptstaatsanwalt. Er hat die Aufgabe, über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen und über die «sozialistische Gesetzlichkeit» zu wachen.

Die Organisation der untergeordneten Militärstaatsanwaltschaften entspricht derjenigen der MT. Sie erheben die Anklage, vertreten diese vor Gericht und beaufsichtigen die Ermittlungen, ferner den Strafvollzug. Der Staatsanwalt (Prokuror) muß nicht nur Gesetzesübertretungen ausfindig machen, sondern auch Maßnahmen ergreifen, die Gesetzesübertretungen wiedergutmachen. Die Anordnungen der Militärstaatsanwaltschaften sind für jedermann bindend. [25]

Rehabilitierung:

Einige Militärs, die der «Großen Tschistka» vom Jahre 1937 zum Opfer gefallen sind, aber nicht liquidiert, sondern «nur» eingekerkert oder deportiert worden waren, haben kurz vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges wieder die Freiheit erlangt. So hat zum Beispiel eine von Berija nach dem Sturz Jeschows eingesetzte Rehabilitierungskommission etwa 3000 höhere Offiziere überprüft, entlastet und wieder eingestellt. [26]

Dies berichtete auch Armeegeneral A. W. Gorbatow in seinen kürzlich veröffentlichten Memoiren, die in der Sowjetunion als «größte literarische Sensation des Jahres 1964» [27] bezeichnet wurden (vergleiche Buchbesprechung «Geköpfte Armee» auf Seite 559 dieses Heftes). Er wurde in der Nacht vom 4. auf den 5. Mai 1941 unvermutet aus dem Gefängnis entlassen. Am nächsten Tage empfing ihn Marschall S. K. Timoschenko im Kriegsvolkskommissariat und ließ ihm ohne längere Diskussion oder Erklärung über seine bisherige Freiheitsstrafe für die in Haft verbrachten 30 Monate ein seinem Dienstgrad entsprechendes Gehalt aushändigen. Nach einem Monat Urlaub stand Gorbatow bereits als stellvertretender Kommandant an der Spitze der 25. Infanteriedivision in Lubna. [28]

Seine Mithäftlinge Rokossowskij, Tolbuchin, Jakowlew und Mereskow haben das gleiche Schicksal erlebt; Podlas fiel sogar als Truppenführer an der Front.

Die eigentliche Rehabilitierung der von Stalin liquidierten Führer der Roten Armee nahm am 25. Februar 1956 ihren Anfang, als nämlich Chruschtschew in seiner berühmten Geheimrede vor dem XX. Parteitag zu den Säuberungen im Offizierskorps Stellung nahm und nach der Schilderung der Terrormaßnahmen verkündete, daß «... der Militärsenat des Obersten Sowjets seit 1954 7679 Personen rehabilitiert hat, die zum Teil erst nach ihrem Tode rehabilitiert werden konnten». [29]

Bild 8. Sowjetische Kriegsgefangene: «Landesverräter», aus Himmlers Konzentrationslager nach Hause direkt in Berijas Todesgarten.

Die Rehabilitierung der Führungskader der Roten Armee ging aber nach dem XX. Parteitag ziemlich langsam vonstatten. Bis zum XXII. Parteikongreß wurden nur Blücher, Dybenko, Gamarnik, Jakir, Jegorow, Primakow, Putna, Uborewitsch und Unschlicht rehabilitiert. Erst der XXII. Parteitag gab Chruschtschew wieder einen Auftrieb zur weiteren Rehabilitierung der militärischen Opfer der Stalinschen Terrorjustiz. Er erwähnte unter den Opfern der Repressalien «angesehene Heeresführer, wie Tuchatschewskij, Jakir, Uborewitsch, Kork, Jegorow, Eideman und andere».

Er ging auch auf die Umstände der Liquidierung Tuchatschewskijs ein: «In der ausländischen Presse erschien einmal eine recht interessante Meldung, wonach Hitler bei der Vorbereitung des Überfalls auf unser Land ein gefälschtes Dokument unterschieben ließ, aus dem hervorging, daß die Genossen Jakir, Tuchatschewskij und andere Agenten des deutschen Generalstabes seien. Dieses angeblich ‚geheime Dokument' fiel dem Präsidenten der Tschechoslowakei, Benesch, in die Hände, und dieser wiederum, offenbar von guten Absichten geleitet, übersandte es Stalin. Jakir, Tuchatschewskij und andere Genossen wurden verhaftet und später liquidiert.» [30]

In deutschen Militärkreisen wurde während des Krieges erzählt, daß nach Londoner Informationen Tuchatschewskij anläßlich seiner Teilnahme an den Beisetzungsfeierlichkeiten König Georgs V. im Jahre 1936 als offizieller Delegierter der UdSSR englische Kreise um Rückendeckung gegen Deutschland gebeten habe, falls in der Sowjetunion ein Militärputsch gegen Stalin ausbrechen sollte. [31] Nach einem anderen angeblichen Bericht des in den Putsch vom 20. Juni 1944 verwickelten Obersten i. G. W. v. Freytag-Loringhoven hat sich Hitler bei einer Lagebesprechung während des Krieges damit gebrüstet, daß er es gewesen sei, der die rote Generalität Stalin ans Messer geliefert habe. [32] Für die Authentizität dieser Informationen sind jedoch keine ausreichenden Beweismaterialien vorhanden.

Die Gründe der Rehabilitierung der Opfer der «ungerechtfertigten Repressalien auf Grund des Personenkultes» sind mannigfaltig. Einerseits wurde dadurch die Entthronung Stalins als Feldherr effektvoller und schneller inszeniert, und andererseits gewann die ziemlich traditionsarme Sowjetarmee einige Heldengestalten.

Marschall A. A. Gretschko, erster stellvertretender Verteidigungsminister der UdSSR, hat in dieser Hinsicht jeden Zweifel beseitigt, als er in einem Armeeorgan die Rehabilitierung der gestrigen «heroischen» Führer der Roten Armee würdigte: «Jeder Krieg ist voller Gefahren und Schwierigkeiten. Ein Raketen-Kernwaffenkrieg würde besonders schwer werden. Deshalb ist es wichtig, daß die heutige sowjetische Jugend, die durch keine große Schule des Kampfes gegangen ist, jetzt im Frieden reift, damit solche Eigenschaften wie Tapferkeit, Kühnheit und Todesverachtung jedem Armeeangehörigen eigen sind. ... In den letzten Jahren ist die Propagierung der Kampftraditionen in den Streitkräften und in der Bevölkerung bedeutend verstärkt worden. Das unterstützte aktiv die Arbeit der KPdSU zur Beseitigung der Folgen des Stalinschen Personenkultes. Jetzt hat die Jugend die Möglichkeit erhalten, sich mit der Tätigkeit vieler hervorragender Menschen vertraut zu machen, die ein Opfer unbegründeter Repressalien geworden sind ...» [33]

Schlußbetrachtung

Die neuen Strafgesetze brachten zweifellos eine gewisse Liberalisierung der Strafjustiz, aber nach wie vor finden sich in den neuen Gesetzen Lücken und Mängel, die einen wirklichen Ausbau der Rechtssicherheit weiterhin in Frage stellen.

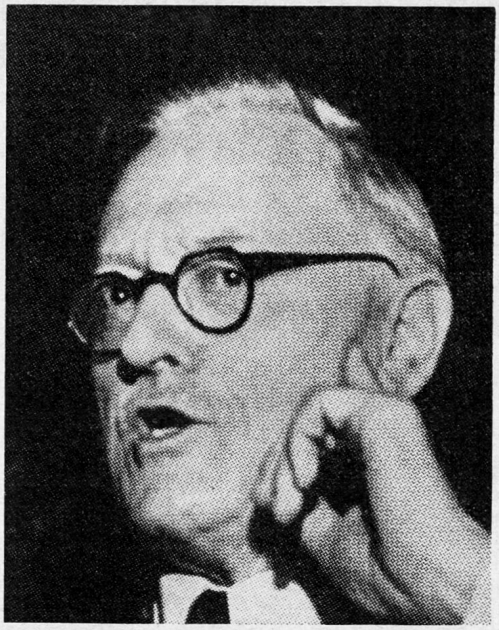

Bild 9. Andrej Januarjewitsch Wyschinskij. (1883–1954.) Generalstaatsanwalt, Ankläger.

Die Tatbestände der «Gesetze über Staats- und Militärverbrechen» sind oft unklar und nur mangelhaft definiert. Ausdrücke wie zum Beispiel der als Sammelbegriff benutzte Tatbestand des «Landesverrats» (Artikel 1), «Untergrabung oder Schwächung der Sowjetmacht» (Artikel 3) und «Teilnahme an einer antisowjetischen Organisation» (Artikel 8) lassen einen weiten Spielraum für Interpretationen.

Die Todesstrafe, die der Artikel 23 als «außerordentliche Maßnahme» bezeichnet und deren Verhängung ursprünglich, außer

in Kriegszeiten, nur wegen einiger Staatsverbrechen und wegen vorsätzlicher Tötung bei erschwerenden Umständen zulässig war, wurde im Jahre 1961 noch zusätzlich für weitere Delikte angedroht.

Die neue Strafprozeßordnung weist nur wenige Veränderungen auf. Trotz den gegenteiligen Erwartungen fand eine ausdrückliche Regelung der Unschuldvermutung nicht statt. Sie wurde als «eine der verstaubten Dogmen des bourgeoisen Rechts» scharf abgelehnt. Das Fehlen der Unschuldvermutung führte 1964 zu einer scharfen Pressepolemik zwischen dem namhaften sowjetischen Rechtswissenschafter M. S. Strogowitsch und einem Staatsanwalt von Tscheljabinsk, G. Filimonow. Filimonow lehnt die Vermutung der Unschuld des Angeklagten ab, wenn die

Bild 10. Lawrentij Pawlowitsch Berija, Chef der NKWD von 1938 bis 1953. (1899–1953.)

Ermittlungsorgane und die Staatsanwaltschaft ihn schon verhaftet haben. Nach seiner Auffassung soll das Gericht nur das Maß der Schuld prüfen. Strogowitsch betonte, daß «das Gericht eine wichtige und erstrangige Eigentümlichkeit hat – nämlich daß die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Weder einflußreiche Persönlichkeiten noch die gesellschaftlichen Organe haben das Recht, sich in die Entscheidungen der Gerichte einzumischen und die Richter dazu zu zwingen, die einen zu verurteilen und andere freizusprechen. Auch die höheren Behörden dürfen die Gerichtsurteile und das Strafmaß nicht schon im vornherein bestimmen.» [34]

Die Tatsache, daß man heutzutage noch immer wegen der elementaren Garantien der Rechtsprechung streiten muß, weist darauf hin, daß die Rechtssicherheit des einzelnen noch immer sehr fraglich ist.

Die Einführung der Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte in der Sowjetarmee ist wieder eine von jenen Verfügungen, die das kürzlich wiedererrichtete Justizmonopol der Gerichte gefährden. Die Kameradschaftsgerichte sollen nämlich nach den am XXI. Parteikongreß verkündeten Thesen der KPdSU «parallel» zu den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Milizorganen den Schutz der öffentlichen Ordnung wahrnehmen. Die Kameradschaftsgerichte sind gewählte gesellschaftliche Organe, die keine eigentlichen Gerichtsorgane sind, trotzdem aber richterliche Funktionen ausüben. Es ist nicht schwer, sich auf Grund der bisherigen sowjetischen Erfahrungen vorzustellen, wie leicht solche Laiengerichte zum Instrument der Parteipolitik werden können.

Die erwähnten Probleme deuten an, wie schwer man ein klares Bild über die tatsächliche Wirkung der neuen Strafgesetze auf die Streitkräfte gewinnen kann. Aber eines steht fest, daß die Vergrößerung der Rechtssicherheit für die Reorganisation der Sowjetarmee als Grundlage der sowjetischerseits oft erwähnten «Revolution im Militärwesen» unerläßlich ist.

Anmerkungen und Quellennachweise

[1] D. S. Karew, «Sowjetische Justiz», S. 80, Berlin 1951: «Die Zuständigkeit der Militärtribunale (MT) in Friedenszeiten ist durch den Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 13. Dezember 1940 geregelt. Nach diesem Erlaß sind die MT zuständig für:
1. alle von Militärpersonen und alle von Wehrpflichtigen während ihrer Einberufung zu Übungen begangenen Verbrechen;
2. Verbrechen des Front- und Verwaltungspersonals der Arbeiter- und Bauernmiliz und des operativen Personals der Organe der Staatssicherheit, die gegen die Dienstordnung gerichtet sind;
3. folgende Verbrechen, unabhängig vom Täter, die durch das Gesetz vom 10. Juli 1934 und eine Reihe von späteren Gesetzen den MT übertragen worden sind: a) militärische Spionage, b) Diversionsakte, c) Vaterlandsverrat, d) Terrorakte, e) Verletzung von Staatsgeheimnissen oder Verlust besonders wichtiger Staatsurkunden, f) Raub von Schußwaffen und Munition, g) Kauf, Verkauf und Aufbewahrung von geraubten Waffen, h) Umgehung der Einberufung auf Grund der Mobilmachung und Verletzung der Regeln der militärischen Erfassung in Kriegszeiten, i) andere Verbrechen, die die Stärke und Macht der bewaffneten Kräfte der UdSSR bedrohen, wenn die Verhandlung und Entscheidung solcher Sachen in der vom Gesetz vorgesehenen Ordnung den MT übertragen ist.
[2] Oberst der Justiz I. Michailow, «Rechtsbelehrung der Truppe», im «Roten Stern», Moskau, 4. September 1957.
[3] Generalleutnant A. G. Gornij, Militär-Hauptstaatsanwalt der sowjetischen Armee und Kriegsflotte, «Die Rolle der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Stärkung der sowjetischen Streitkräfte», in: «Sovetskoje gosudarstvo i pravo» Nr. 4/1963.
[4] Siehe Anmerkung 2.
[5] Siehe Anmerkung 3.
[6] Ebenda.
[7] Vergleiche «Prawda», Moskau, 12. Juni 1937.
[8] Liddell Hart, «Die Rote Armee», S. 75/76, Bonn 1957.
[9] Vergleiche die Geheimrede Chruschtschews auf dem XX. Parteitag der KPdSU in Moskau 1956, Wortlaut in: «Ost-Probleme», 8. Jahrgang, S. 876.
[10] Vergleiche «Prawda», Moskau, 1. Dezember 1934.
[11] Raymond L. Garthoff, «Die Sowjetarmee», S. 289, Köln 1955.
[12] Siehe Anmerkung 3.
[13] Siehe Anmerkung 9.
[14] Siehe Anmerkung 3.
[15] Siehe Anmerkung 11, S. 292.
[16] Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staatsverbrechen, in: «Vedomosti Verchovnogo Sovjeta», 1959, Heft 1, Nr. 6. Siehe auch: Strafgesetzbuch der RSFSR, Kapitel I, Artikel 64–73 beziehungsweise Artikel 74–88.
[17] Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Militärverbrechen, in: «Vedomosti Verchovnogo Sovjeta», 1959, Heft 1, Nr. 10. Siehe auch: Strafgesetzbuch der RSFSR, Kapitel XII, Artikel 237–269.
[18] Siehe Anmerkung 3.
[19] «Grundlagen der Strafgesetzgebung der Union und der Unionsrepubliken», in: «Vedomosti Verchovnogo Sovjeta», 1959, Heft 1, Nr. 6, Artikel 21.
[20] Ebenda, Artikel 29.
[21] Ebenda, Artikel 39.
[22] Ebenda, Artikel 47.
[23] Ebenda, Artikel 41.
[24] «Das Statut der Militärtribunale», in: «Die Strafgesetze der Sowjetunion vom Jahre 1958», S. 87–95, Budapest 1959.
[25] «Sbornik zakonov SSSR i ukazov Prezidiuma Verchovnogo Sovjeta SSSR 1938–1958» (Sammlung der Gesetze der UdSSR und

der Ukase des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR), S. 599, Moskau 1959. – «Glavnaja voennaja prokuratura» (Militärhauptstaatsanwaltschaft).
[26] Georg v. Rauch, «Geschichte des bolschewistischen Rußlands», S. 336, Wiesbaden 1956.
[27] Vergleiche «Elet és irodalom», Budapest, 26. Dezember 1964.
[28] Armeegeneral A. W. Gorbatow, «Godi i vojni» (Jahre und Kriege), in: «Novij mir» Nr. 3, 4, 5, Moskau 1964.
[29] Siehe Anmerkung 9.
[30] Vergleiche «Prawda», Moskau, 29. Oktober 1961.
[31] Siehe Anmerkung 26, S. 335.
[32] Ebenda.
[33] Marschall A. A. Gretschko, «Die Kampftraditionen – ein wirksames Mittel zur Erziehung der sowjetischen Soldaten, in: «Kommunist Vooruschennych Sil», 3. Jahrgang, 1963, Heft 11, S. 3–10.
[34] Vergleiche «Literaturnaja Gaseta», Moskau, 23. Mai 1964.

FLUGWAFFE UND FLIEGERABWEHR

Revolutioniert der Helikopter die Erdkampftaktik?

Von Generalmajor a. D. E. Hampe, Hangelar-Niederberg (BRD)

I.

Es ist kaum zweifelhaft, daß der Abwehrkampf der südvietnamischen Regierungstruppen gegen die Vietkong nur dank der Unterstützung der amerikanischen Helikopter möglich ist. Die schwierigen Geländeverhältnisse: Gebirgsgelände, von breiten Sumpf- und Moorgebieten durchzogen, Reisfelder, Dschungel und Dickicht, weite Flächen, mit 3 m hohem dichtem Gras bestanden, geben den Vietkong die Möglichkeit, an einer beliebigen Stelle überraschend aufzutauchen, ihre Handstreichunternehmungen auszuführen und ebenso schnell wieder zu verschwinden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Überraschungsangriffe sich 300 km oder 30 km von der Hauptstadt Saigon abspielen. Das gesamte südvietnamische Gebiet ist auf diese Weise unterminiert, und die Vorteile der Überraschung liegen eindeutig bei dem Angreifer, der sich unerkannt plötzlich an einem Punkt massiert und wieder in kleine Gruppen auflöst, sobald der Zweck der Kampfhandlung erreicht ist. Wir haben es hier mit einer echten revolutionären Kampfweise zu tun, die durch die Gleichgültigkeit oder gar Sympathie der von den Vietkong terrorisierten Bevölkerung noch gefördert wird.

Gelingt es bei dieser Kampfweise nicht, den Gegner in der kurzen Zeit seines Auftauchens zu fassen, so hat der angegriffene Teil immer das Nachsehen. Mit Fahrzeugen ist das zeitlich nicht zu machen. Die bodengebundene Abwehrtruppe muß luftbeweglich sein, sonst kommt sie niemals zur rechten Zeit an den rechten Ort.

Diese Erkenntnis führte zu einer immer stärkeren Ausstattung mit Helikoptern. Zwar hatte dieses Fluggerät bereits in Korea und Algerien seine Nützlichkeit vollauf bewiesen. In Vietnam ist es für die Abwehr einfach unentbehrlich geworden. Mit Recht heißt der Kampf dort «der Helikopterkrieg».

Aber es wäre viel zu einseitig, die unentbehrliche Verwendung der Helikopter nur unter dem Gesichtspunkt der schnellen Einsatzbereitschaft bei plötzlichen Kampfhandlungen zu sehen. Zum Kriegführen gehört ja mehr als nur kämpfen. Die Versorgung der eingesetzten Kampfeinheiten ist durch die schwierigen Geländeverhältnisse ebenso erschwert wie eine rechtzeitige kampfstarke Abwehr. Auf den wenigen Transportstraßen, auf denen Fahrzeugkolonnen den Nachschub heranführen, lauern versteckt die plötzlich auftauchenden Angreifer. Es gibt ja kein Gebiet, das frei vom Gegner wäre. Von den Fahrzeugen aus ist solcher Hinterhalt nicht auszumachen. Schnellfliegende Flächenflugzeuge eignen sich bei diesen Geländeverhältnissen nicht für Nahaufklärung. Nur der langsam den Kolonnen voranfliegende und sie begleitende Helikopter kann rechtzeitig Gefahrenherde entdekken und mit Maschinengewehren, Kanonen und Raketen dagegen vorgehen.

Mit der Eigenart des Kampfes hängt es ferner zusammen, daß Einheiten abgeschnitten werden, Kolonnen liegenbleiben, Flugzeuge abstürzen und nun dem ständigen Zugriff der Vietkong ausgesetzt sind, wenn ihnen nicht aus der Luft geholfen wird, sei es, daß die Mannschaften eingeschlossener Einheiten evakuiert, die Kolonnen durch Zuführung von Ersatzteilen wieder flottgemacht oder notgelandete Flugzeuge durch die Luft abtransportiert werden. Alles dies kann nur der Helikopter besorgen.

Und noch ein Weiteres: Die zweifelhafte Haltung der Bevölkerung macht es notwendig, durch überraschendes Eintreffen von Regierungstruppen in Ortschaften mit verdächtigen Elementen die Agenten zu fassen und die regierungstreuen Kräfte zu schützen. Es kann auch so weit kommen, daß ganze Ortschaften in weitem Umkreis durch Vietkonggruppen von jeglicher Verbindung zur Außenwelt abgeschnitten sind, Hunger und Durst leiden, wobei die Rebellen nur darauf warten, daß sie sich ihnen kampflos ergeben. Auch hier muß schnell eine Versorgung aus der Luft durchgeführt werden, bis Einheiten zum Einsatz bereit sind. Auch diese Maßnahmen sind nur erfolgreich mit Helikoptern zu bewerkstelligen.

Die Neuartigkeit dieser Kriegführung hat nicht nur den Helikopter in den Mittelpunkt des Kampfgeschehens gestellt, sondern durch die dabei gemachten Erfahrungen auch seine Entwicklung vorangetrieben. Ein unbewaffneter Hubschrauber ist hier nicht denkbar. Aber während die eigentlichen Transporthubschrauber mit Waffen an Fenster und Türen mehr behelfsmäßig bewaffnet sind, hat sich der Typ des «Waffenhelikopters» herausentwickelt, dessen Aufgabe das Niederkämpfen des Feuers zum Schutz der Kolonnen oder zur Unterstützung angreifender Einheiten ist. Er ist für diese Aufgabe mit stärkerer Bewaffnung ausgerüstet und besitzt Panzerschutz für seine wichtigsten Teile, wobei auch Pilot und Kopilot Körperpanzerschutz tragen. Dadurch wird freilich das Fluggewicht erhöht, was wiederum größere und stärkere Helikoptermuster erfordert. Ganz allgemein ist unter diesen Umständen die Tendenz zum mittleren und schweren Helikopter gegeben, wobei die leichteren natürlich ihre speziellen Aufgaben als Führungs-, Verbindungs- und Nahaufklärungsmittel weiter behalten.

II.

Auch das ist kaum zweifelhaft, daß diese Erfahrungen und die dadurch bedingte Entwicklung beachtlich sind. Hiermit ist plötzlich ein einzelnes Gerät so in den Vordergrund aller Kriegshandlungen getreten, daß es kaum zu verantworten wäre, hierüber hinwegzusehen und diese Erscheinung als einen durch die besonderen Verhältnisse bedingten Einzelfall zu erklären. Entsinnt man sich nicht, daß auch auf andersgearteten Kriegsschauplätzen vor dem zweiten Weltkriege Erfahrungen gesammelt worden sind,